



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Senator Ties Rabe

Hamburger Str. 31
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 2021
Telefax 040 - 427311328

An die
Schulleitungen und stellv. Schulleitungen
und an alle an Schule Beschäftigten der
allgemeinbildenden Schulen

Hamburg, den 28. Juli 2020

per Mail

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Öffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere.

Aus diesen Gründen planen derzeit alle Bundesländer die Rückkehr zu einem vollwertigen Unterricht. Einige Bundesländer mit sehr späten Sommerferien sind sogar schon vor den Ferien zum Regelbetrieb zurückgekehrt. Grundlage sind die einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse der Ministerpräsidenten und der Kanzlerin sowie der Kultusministerkonferenz, die das Ergebnis politischer und wissenschaftlicher Abwägungsprozesse zwischen den gesundheitlichen und den sozialen bzw. bildungspolitischen Aspekten sind.

Unter diesen Bedingungen ist auch an den Hamburger Schulen die Wiederaufnahme des Regelbetriebs zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten. Mit der Öffnung der Schulen für den vollwertigen Unterricht nach Studentafel folgt Hamburg den bereits vor den Sommerferien angekündigten Planungen.

Nach den Sommerferien findet deshalb an allen staatlichen Schulen in Hamburg ein vollwertiger Schulbetrieb mit allen Unterrichts-, Förder- und Ganztagsangeboten statt. Einschränkungen dieser Angebote ergeben sich aus den angepassten Hygiene- und Abstandsregeln. Das gilt insbesondere für den Unterricht in den Schulfächern Sport, Musik und Theater. Hier werden derzeit noch besondere Regelungen für die Unterrichtsgestaltung abgestimmt. Alle Maßnahmen dienen dazu, ein neues Infektionsgeschehen zu vermeiden und Infektionsketten frühzeitig zu erkennen.

Angesichts der unklaren weiteren Entwicklung der Pandemie kann der Schulbetrieb nur vorläufig wiederaufgenommen werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt trotz der in Hamburg erfreulichen Entwicklung nicht auszuschließen, dass bei einer dramatischen Veränderung der Lage der Präsenzunterricht wieder eingeschränkt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger darauf zu achten, die wertvolle Schulzeit in den nächsten Monaten optimal im Sinne des Lernerfolges der Kinder und Jugendlichen und zur Vorbereitung der Schulabschlüsse zu nutzen.

Weitere Regelungen für Detailfragen werden zurzeit noch erarbeitet und den Schulleitungen in den nächsten Tagen zugeschickt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der Pandemie sowie der vielfältigen Abstimmungsprozesse zwischen den Bundesländern noch nicht alle Einzelheiten abschließend geklärt werden können. Dennoch möchten wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb nach den Sommerferien darstellen, um Ihnen größtmögliche Planungssicherheit zu geben.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Schuljahr und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ties Rabe', written in a cursive style.

Ties Rabe
Senator für Schule und Berufsbildung

Aktuelle Hinweise zur Organisation des Unterrichts im Schuljahr 2020/21

1. Unterricht im Regelbetrieb

1.1 Vollwertige Unterrichts-, Förder- und Ganztagsangebote

Nach den Sommerferien ist in allen staatlichen Schulen ein vollwertiger Schulbetrieb mit Unterricht nach Stundentafel, mit Lernerfolgskontrollen, Schulabschlüssen, Förderangeboten wie zum Beispiel Sprachförderung oder Lernförderung sowie mit allen Ganztagsangeboten sicherzustellen.

Grundlage für den Unterricht sind die Bildungspläne, die Stundentafeln sowie die schuleigenen Konzepte und Curricula. Die Schülerinnen und Schüler sollen auf diesem Wege die in den Fachanforderungen und Förder- bzw. Bildungsplänen formulierten Kompetenzen erreichen, die angestrebten Abschlüsse erwerben und die gewünschten Übergänge in weiterführende Bildungs- und Berufsgänge vollziehen.

Einschränkungen ergeben sich für die Ausgestaltung des Unterrichts in den Schulfächern Sport, Musik und Theater. Doch auch in diesen Schulfächern sowie im Schulfach Schwimmen findet der Regelunterricht statt. Hier werden derzeit noch besondere Regelungen abgestimmt, die Ihnen in den nächsten Tagen übermittelt werden. Weitere Einschränkungen ergeben sich für viele klassen- und jahrgangsübergreifende Unterrichtsangebote, die aufgrund der neuen Hygienebestimmungen vorläufig nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sind.

Künftig müssen die Schülerinnen und Schülern im Unterricht und in Ganztagsangeboten den Mindestabstand unter bestimmten Umständen nicht mehr zwingend einhalten. Deshalb können Schülerinnen und Schüler künftig in allen Jahrgangsstufen wieder in den normalen Klassen mit der üblichen Schülerzahl lernen.

Der Unterricht in der normalen, fest zusammengesetzten Schulklasse ist das Kernelement des künftigen Unterrichts. Ergänzend dürfen Schülerinnen und Schüler künftig auch mit Einschränkungen in weiteren, anders zusammengesetzten Lerngruppen lernen, beispielsweise in unterschiedlichen Oberstufenkursen oder in Wahlpflichtkursen der Mittelstufe. Voraussetzung ist, dass in diesen Lerngruppen ausschließlich Schülerinnen und Schüler desselben Jahrgangs lernen.

An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots zwischen allen Schülerinnen und Schülern tritt künftig das Kohorten- bzw. Jahrgangsprinzip (siehe unten), wonach Schülerinnen und Schüler derselben Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand in den Unterrichts- und Ganztagsangeboten nicht einhalten müssen. Dieses Prinzip ermöglicht es, klassenübergreifende Wahlpflichtkurse, Oberstufenkurse (dazu zählen auch die kooperierenden Oberstufen und schulübergreifende Oberstufen), Förderkurse oder Arbeitsgemeinschaften innerhalb einer Jahrgangsstufe zu bilden.

Um Infektionen zu vermeiden und Infektionswege sicher zurückverfolgen zu können, müssen allerdings Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen (Kohorten) auch künftig getrennt voneinander lernen und einen sicheren Abstand von 1,50 Metern gegenüber Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe einhalten. Dadurch ergibt sich eine Reihe von Einschränkungen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der weiterhin latenten Gefahr der Corona-Pandemie diese Einschränkungen notwendig bleiben.

Auch außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen und beim Mittagessen, müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten. Während dies in den Grundschulen ohne weitere Einschränkungen erfolgen kann, werden derzeit noch die genaueren Ausführungs-

bestimmungen für den Schulbetrieb an weiterführenden Schulen erarbeitet. Wir informieren Sie dazu in Kürze.

Anstelle der Jahrgangsstufen können einzügige Grundschulen oder Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen mit Genehmigung der Schulaufsicht auch andere Kohorten festlegen. Sie sollten eine Größenordnung von maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Schulen, die eine Vierzügigkeit überschreiten, prüfen die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe für die klassenübergreifenden Angebote in zwei Organisationseinheiten zu teilen, um die Größe der Kohorte zu begrenzen.

1.2 Besondere Regelungen für spezielle Sonderschulen

An den speziellen Sonderschulen wird für alle Jahrgänge der Unterricht im Regelbetrieb wieder aufgenommen. Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler in den Schulbetrieb eingebunden, auch jene aus stationären Einrichtungen oder Vorerkrankungen, sofern nicht ein ärztliches Attest dies ausdrücklich untersagt.

Der Mindestabstand muss im Unterricht und in der Schulweghilfe nicht eingehalten werden. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Schulbus für Schülerinnen und Schüler ab zehn Jahren wird empfohlen, sofern sie dies leisten können.

Abweichend von den allgemeinen Schulen sollte in den speziellen Sonderschulen in den ersten drei Wochen auf die Durchmischung verschiedener Lerngruppen in Differenzierungskursen sowie in Pausensituationen verzichtet werden. So wird sichergestellt, dass über die Klassenverbände und die Gruppierungen der Schülerinnen und Schüler in den Bussen Infektionswege nachvollziehbar bleiben. Ebenfalls sollte mindestens in der Anlaufphase des Schuljahres auf die gemeinsame Zubereitung von Speisen in den Lehrküchen verzichtet werden. Im Übrigen gelten für alle Jahrgänge der speziellen Sonderschulen die Vorgaben aus dem B-Brief vom 23.06.2020.

1.3 Ganzttag

Das bisherige Ganztagsangebot wird wieder aufgenommen. Gemeinsam mit den Anbietern der Freien Kinder- und Jugendhilfe (GBS-Angebote) und den Schulen (GTS-Angebote) wird für alle Eltern und Kinder, die dieses wünschen, ein reguläres und attraktives Ganztagsbetreuungsangebot sichergestellt.

Auch im Ganzttag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand wahren müssen. Deshalb lassen sich Einschränkungen einzelner Angebote nicht vermeiden. Allerdings sind in begrenztem Umfang Ausnahmen möglich. Die Angebote sollen wie bisher möglichst umfassend Spiel, Spaß und Bewegung sowie soziale Kontakte und eine ganzheitliche Bildung miteinander verbinden.

Eine Betreuung wird von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie in den Randzeiten von 06:00 bis 8:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr angeboten. Bei besonders geringer Beteiligung in der Randbetreuung können im Rahmen von Ausnahmeregelungen auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen in einer Gruppe betreut werden.

2. Schulorganisation – Vorrang für den Unterricht nach Stundentafel

Es ist trotz der gerade in Hamburg sehr erfreulichen Entwicklung nicht auszuschließen, dass bei einer dramatischen Veränderung der Lage der Präsenzunterricht wieder eingeschränkt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, die wertvolle Schulzeit in den nächsten Wochen optimal für den Präsenzunterricht im Sinne des Lernerfolges der Kinder und Jugendlichen zu nutzen.

Das gilt umso mehr, weil zwischen den März- und den Sommerferien wochenlang sehr viel Präsenzunterricht ausgefallen ist. Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Jahr ihren Schulabschluss machen, und für Schülerinnen und Schüler in schwierigen Lebenslagen mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf ist das eine schwierige Situation gewesen.

Deshalb ist es wichtig, dass die Schulen nach den Sommerferien den Unterricht nach Stundentafel ausnahmslos in jeder Woche und für alle Schülerinnen und Schüler sicherstellen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vorläufig bis zu den Herbstferien pädagogische Jahreskonferenzen, Theatertage, schuleigene Projektwochen, Schul- oder Musikprojekte und ähnliche schulische Veranstaltungen nicht zu Lasten des Präsenzunterrichts nach Stundentafel gehen dürfen.

Pädagogische Jahreskonferenzen können von den Schulaufsichtsbeamten im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn es keine weiteren Einschränkungen des Präsenzunterrichts nach Stundentafel gibt und die Jahrestagung einen direkten Bezug zum Unterricht unter Pandemiebedingungen hat.

Die schulischen Aktivitäten und Planungen sind entsprechend anzupassen. Klassenreisen sind bis zum Ende der Herbstferien weiterhin untersagt. Abweichend davon finden die betrieblichen Praktika statt. Weitere Ausnahmen sind jedoch mit den Schulaufsichten abzustimmen.

3. Abstands- und Kontaktregeln

3.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Nach den Sommerferien ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern desselben Jahrgangs in allen Lern-, Förder- und Ganztagsgruppen aufgehoben. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Schülerinnen und Schüler sollen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Sie können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Im Regelfall gilt die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen (z.B. Früh- und Spätbetreuung im Ganztags) das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Auch außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen, müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten. Während dies in den Grundschulen ohne weitere Einschränkungen erfolgen kann, werden derzeit noch die genaueren Ausführungsbestimmungen für den Schulbetrieb an weiterführenden Schulen erarbeitet. Wir informieren Sie dazu in Kürze.

3.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander weiterhin das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, sollen entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen. Entsprechende Visiere und FFP-2-Masken werden den Schulen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt (siehe 4.).

3.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

So können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Dort, wo die Abstände außerhalb der Unterrichts- oder Ganztagsangebote – zum Beispiel in den Pausen oder auf den Fluren – nur eingeschränkt eingehalten werden können, empfiehlt die Schulbehörde weiterhin allen Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 sowie allen Schulbeschäftigten, entsprechende Mund-Nasen-Bedeckungen oder Masken zu tragen. Die Schulgemeinschaft kann unter Berücksichtigung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Schulbetriebs dazu eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

3.4 Masken- und Dokumentationspflicht für Eltern und schulfremde Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Von der Schulleitung beauftragte Personen, beispielsweise die Mitarbeitenden der Schulsekretariate, dokumentieren dazu die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher (Name / Anschrift / Telefonnummer / Datum der Erfassung), sofern diese Daten nicht ohnehin anderweitig dokumentiert werden (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends).

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Sitzungen der schulischen Gremien wie z.B. Elternabende und Lehrerkonferenzen finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Das gilt auch für Findungsverfahren. Dabei gelten für alle Beteiligten die Abstandsregeln. Schulfremde Personen und Eltern tragen auf diesen Sitzungen Mund-Nasen-Bedeckungen.

Die Schulleitungen prüfen, ob Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden können. Dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

4. Angepasste Hygieneregeln

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

4.1 Neuer Muster-Hygieneplan

Der überarbeitete Muster-Corona-Hygieneplan, den wir Ihnen in Kürze zusenden, dient der Ergänzung des an Ihrer Schule bereits bestehenden Hygieneplans. Er ist an die aktuellen Vorgaben der Rechtsverordnung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg angepasst und mit der Gesundheitsbehörde sowie dem Amt für Hygiene abgestimmt. Alle Schulleitungen sind gehalten, die Hygienepläne der Schulen zu überprüfen und anzupassen. Dabei stehen Ihnen die üblichen Ansprechpartner bei Schulbau Hamburg sowie den Reinigungsunternehmen zur Seite. Die Schulleitungen stellen sicher, dass die im Corona-Hygieneplan festgelegten Maßnahmen an Ihrer Schule allen Beschäftigten, den Schülerinnen und Schülern und auch den Eltern bekannt und verständlich sind.

4.2 Raumkonzept

Um das Risiko durch Schmierinfektionen zu vermeiden, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder zumindest einer Jahrgangsstufe genutzt werden und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. Der Unterricht nach Studentafel muss allerdings gesichert bleiben. In der Regel sollte jede Lerngruppe einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettsystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

In jedem Fall sollen alle Räume in den Pausen und durchaus auch einmal in der Unterrichtsstunde großzügig gelüftet werden.

4.3 Angepasste Reinigungsintervalle

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen. Weitere Regelungen dazu erhalten Sie in Kürze.

4.4 Regelmäßige Lüftung

Um die Infektionsgefahr zu vermeiden, ist künftig deutlich stärker darauf zu achten, geschlossene Räume regelmäßig komplett zu lüften. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen.

5. Regelungen für den Schulbesuch

5.1. Allgemeines

Der Hygieneplan und die zahlreichen Regelungen dienen dem Ziel, Bildung zu ermöglichen und zugleich alle Beteiligten optimal vor den gesundheitlichen Risiken zu schützen. Das gilt insbesondere für Risikogruppen unter den Schülerinnen und Schülern sowie dem schulischen Personal. Gesundheitlicher Schutz und schulischer Präsenzunterricht schließen sich auch bei Risikogruppen nicht aus. Beides ist möglich. Entscheidend sind die richtigen Schutzmaßnahmen. Wenn geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, können auch Risikogruppen am Präsenzunterricht teilnehmen. Wo das nicht möglich ist, sind Risikogruppen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit.

5.2 Personen mit akuten Corona-typischen Krankheitssymptomen

Auch künftig dürfen Personen mit akuten Corona-typischen Krankheitssymptomen wie akute Atemwegserkrankungen, Husten oder Fieber die Schulen nicht betreten. Bei eindeutigen Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren, die Eltern zu informieren sowie die Krankheitssymptome zu dokumentieren.

5.3 Reiserückkehrinnen und -rückkehrer

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

5.4 Reaktion der Schule auf COVID-19-Erkrankungen

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht (über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung corona@bsb.hamburg.de). Über die dann in der Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

5.5 Testungen bei akuten COVID-19-Erkrankungen

Mit Beginn des Schuljahres wird bei bestätigten Infektionen von Schülerinnen und Schülern vom Gesundheitsamt Altona in allen Schulen auf freiwilliger Basis eine ausführliche Testung der betroffenen Lerngruppen und Schulbeschäftigten durchgeführt. Die Tests erfolgen im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung der Eindämmungsstrategie. Sie sollen einer-

seits den Betroffenen in der Schule Sicherheit geben und andererseits Erkenntnisse über Infektionswege und die Rolle von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie gewinnen helfen. Hinweise zum Verfahren und zu den für die Testungen erforderlichen Unterlagen werden Ihnen in Kürze separat zur Verfügung gestellt.

5.6 Umgang mit Risiko-Schülerinnen und -Schülern

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Schülerinnen und Schüler, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Im Einzelfall wird es Schülerinnen und Schüler geben, die aus diesen Gründen eine Zeitlang vom Präsenzunterricht befreit werden müssen. Sie brauchen besondere Aufmerksamkeit. Die übliche Übermittlung von Unterrichtsmaterial durch Mitschülerinnen oder Mitschüler reicht nicht aus, um das erfolgreiche Lernen sicherzustellen.

Die Schulen entwickeln deshalb für diese Schülerinnen und Schüler ein Unterstützungssystem, um Aufgaben auszutauschen, Leistungsrückmeldungen zu geben, Fragen und Schwierigkeiten zu besprechen, sich gegenseitiges Feedback zu geben und auch um soziale Unterstützung anzubieten.

Der Fernunterricht ist so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler zu Hause in Art und Umfang das Gleiche lernen und dieselben oder vergleichbare Leistungsnachweise erbringen wie in der Schule. Die Kommunikation zwischen den Lehrkräften und der Schülerin bzw. dem Schüler soll regelmäßig mehrmals in der Woche stattfinden und eine wöchentliche direkte Kontaktaufnahme über das Telefon oder vergleichbare Medien einschließen.

Die Schule darf nur solche Kommunikationswege nutzen, für die auf Seiten der Schülerin bzw. des Schülers auch die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Verfügen Schülerinnen und Schüler über keine Möglichkeit zur digitalen Kommunikation, erhalten sie von der Schule Arbeitsbögen. Die Sorgeberechtigten stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Zeiten persönlich erreichbar sind und ggf. in der Schule Arbeitsbögen abholen bzw. bearbeitete Aufgaben abgeben.

Weitere Informationen zur Ausgestaltung des Unterrichtsangebots für diese Schülerinnen und Schüler erhalten Sie in Kürze.

5.7 Regelungen für den Dienst in der Schule für das schulische Personal

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an Schule verpflichtet. Um die Schulbeschäftigten zu schützen, hat die Behörde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, darunter zwei wichtige neue Maßnahmen:

Zusätzlich zu den bereits im letzten Schuljahr an alle Schulen verteilten rd. 90.000 Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) hat die Schulbehörde zum neuen Schuljahr für alle Schulbeschäftigten 30.000 transparente Visiere sowie 30.000 FFP2-Masken bestellt. Die Visiere und die neuen Masken werden zum Schulbeginn allen Schulen und Schulbeschäftigten zur Verfügung gestellt und verbessern den Gesundheitsschutz. Das Tragen der Visiere und der FFP2-Masken ist nicht verpflichtend, sondern beruht auf Freiwilligkeit.

Um allen Schulbeschäftigten, die im direkten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, größtmögliche Sicherheit zu geben, bietet ihnen die Behörde die Möglichkeit, sich zwischen den Sommer- und den Herbstferien maximal drei Mal bei ihrem Hausarzt auf eine Infektion des Coronavirus testen zu lassen. Dieses Testangebot gilt ohne Ausnahme. Es gilt auch für den Fall, dass keine Symptome vorliegen.

Die Schulbeschäftigten entscheiden selbständig, ob sie sich testen lassen wollen. Um ihnen entgegenzukommen, hat die Schulbehörde mit der Kassenärztlichen Vereinigung eine Vereinbarung getroffen, nach der die jeweiligen Hausärzte direkt den Test durchführen. Die Schulbeschäftigten können also zu ihrem vertrauten Arzt gehen und dort die Testung vornehmen lassen. Die Kosten des Tests übernimmt die Behörde. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Behörde und der Kassenärztlichen Vereinigung, so dass den Beschäftigten selbst keinerlei finanzielle oder organisatorische Aufwendungen entstehen. Zu diesen Testmöglichkeiten werden Ihnen in Kürze weitere Informationen zugestellt. Das Angebot gilt ab der zweiten Schulwoche.

Beschäftigte, die ein **erhöhtes Risiko** für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, können auf Wunsch nicht im Präsenzunterricht, in Aufsichten oder Betreuungsangeboten eingesetzt werden. Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische wie das nicht-pädagogische Personal.

Das erhöhte Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt auf der Grundlage einer persönlichen Anamnese zu bescheinigen und der Schulleitung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass für die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten im Falle einer Infektion ein hohes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf besteht.

Bei einer **Schwerbehinderung** ohne Risiko-Vorerkrankung ist ein Einsatz im Schulbetrieb und im Präsenzunterricht grundsätzlich möglich. Für Schwerbehinderte mit einer besonderen Risiko-Vorerkrankung gelten die obigen Ausführungen zur Befreiung von der Präsenzpflcht mittels Attest.

Für **Schwangere** müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Sie sind bis zur abschließenden Klärung und Einrichtung entsprechender Schutzmaßnahmen **vorübergehend** einseitig von den Schulleitungen von ihren Tätigkeiten in der Schule freizustellen.

Für **stillende Beschäftigte** gelten keine besonderen Schutzmaßnahmen.

Beschäftigte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen geschützten Tätigkeitsbereich der Schule oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause aus nach. Sofern Schutzmaßnahmen an anderen Schulen oder Dienststellen realisiert werden können, sind die Beschäftigten verpflichtet, auch an anderen Orten alle zumutbaren Aufgaben zu übernehmen. Dabei kommt auch eine

Übertragung einer anderen Tätigkeit außerhalb der Schule (z.B. Schulverwaltungsdienst, Behörde) in Betracht.

Für eine medizinische **Beratung im Einzelfall** steht der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) sowohl den Beschäftigten als auch der für die Gefährdungsbeurteilung zuständigen Schulleitung mit einer Hotline von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer (040) 428 411 414 zur Verfügung.

Weitere Details entnehmen Sie bitte gesonderten Mitteilungen.

6. Weitere Regelungen

6.1 Lernstandserhebungen

Damit Lehrkräfte besser einschätzen können, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler nach der Zeit des Fernunterrichts aufweisen und in welchen Bereichen besonderer Lern- und Nachholbedarf besteht, organisiert die Schulbehörde Tests aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 4 und 5 und stellt den Schulen und Lehrkräften zusätzlich umfangreiches Testmaterial für die Jahrgangsstufen 3 und 7 zur Verfügung. Um die Schulen und Lehrkräfte zu entlasten, werden in den Tests ausschließlich die Bereiche Deutsch-Leseverstehen und Mathematik erfasst.

Für die Jahrgangsstufen 4 und 5 erfolgt verpflichtend an allen Schulen die Erfassung der Kompetenzen mit dem Instrument Lernstand 4 bzw. Lernstand 5, wie Sie es auch von KERMIT 3 kennen. Die Durchführung erfolgt – im Gegensatz zur bekannten KERMIT 5-Erhebung – durch die Lehrkräfte, da externe Testleiter Corona-bedingt nicht zur Verfügung stehen. Die Auswertung der Tests und die zeitnahe Rückmeldung der Ergebnisse übernimmt das IfBQ als Service-Angebot für die Schulen.

Für die Jahrgänge 3 und 7 stellt das IfBQ den Schulen und Lehrkräften das freiwillige Testangebot **FLIP 3 bzw. FLIP 7 (Flexible Lernstandserhebung in Pandemiezeiten)** zur Verfügung. Hier erfolgt sowohl die Durchführung als auch die Auswertung durch die Lehrkräfte. Sofern das Schulbudget genügend Spielräume bietet, können Schulleitungen auch Honorarkräfte oder andere Kräfte wie beispielsweise studentische Hilfskräfte mit der Auswertung beauftragen. Dazu erhalten die Schulen neben Durchführungshinweisen auch eine konkrete Anleitung zur Selbstausswertung über eine Online-Eingabemaske, so dass eine sehr zeitnahe Rückmeldung der Ergebnisse (direkt nach Abschluss der Eingabe) generiert werden kann.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Lernstandsuntersuchungen erarbeiten die Schulen ein schuleigenes Förderkonzept und bieten Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Lernrückständen entsprechende Fördermaßnahmen an. Schulen, an denen in den Sommerferien kein Lernferien-Angebot stattfinden konnte, organisieren ergänzend ein entsprechendes Angebot für Lernferien in den Herbstferien. Das Lernferienangebot in den Herbstferien kann im Ausnahmefall durch andere Fördermaßnahmen ersetzt werden. Näheres ist mit den Schulaufsichten zu vereinbaren.

6.2 Schulinspektion

Zur Entlastung der Schulen werden die Schulinspektionen im ersten Schulhalbjahr 2020/21 ausgesetzt. Nur wenn die Schulen es wünschen, werden in Absprache mit dem IfBQ bereits begonnene Schulinspektionen ab August 2020 fortgesetzt.

6.3 Auslandsschuljahr

Schülerinnen und Schüler können für ein Auslandsschuljahr auch dann beurlaubt werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausreise noch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Reisewarnungen beziehen sich regelhaft nur auf touristische Reisen, und ein Auslandsjahr ist nicht als solches zu werten. Große Zielländer wie die USA oder Canada lassen trotz weitreichender Einreiseverbote Gast Schüler unter bestimmten Auflagen (z.B. Quarantäne) einreisen. Insofern können die Eltern und Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden, ob sie das geplante Auslandsschuljahr absolvieren wollen.

6.4 Mittagsverpflegung

Zum neuen Schuljahr soll in allen Kantinen von Anfang an wieder das vollwertige Mittagessen-Angebot erfolgen. Dabei wird erstmals die Vereinbarung mit den Caterern aus dem Februar 2020 umgesetzt und die Preisobergrenze für ein Mittagessen von 3,50 Euro auf 3,90 Euro angehoben. Die Preissteigerung ermöglicht es, die Qualität des schulischen Mittagessens u.a. durch Lebensmittel aus biologischem Anbau und mehr saisonalen bzw. regionalen Produkten weiter zu steigern.

Kindern und Eltern entstehen in diesem Jahr dadurch keine Mehrkosten, denn die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Preissteigerung von 40 Cent pro Mittagessen ausgleichen. Schulisches Personal, das das Essensangebot an Schulen wahrnimmt, muss ab 01.08.2020 dagegen den erhöhten Preis zahlen.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus vom 30.06.2020 bis auf weiteres nicht angeboten werden. Der Betrieb von Trinkwasserspendern und Kiosken ist hingegen wieder möglich. Detaillierte Regelungen zur Verpflegung entnehmen Sie bitte dem Hygieneplan, der Ihnen in Kürze zugehen wird.

6.5 Einschulungsfeiern

Einschulungsfeiern sind wichtig, damit sich neue Schülerinnen und Schüler an ihrer Schule angenommen und geborgen fühlen. Sie stärken die Bindung zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und der Schulgemeinschaft. Deshalb sollen alle Einschulungsfeiern stattfinden. Begrüßungsreden und andere festliche Aktivitäten sind nach wie vor ausdrücklich erwünscht und möglich.

Bei Einschulungsfeiern ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten. Insbesondere müssen alle Erwachsenen untereinander den Mindestabstand einhalten, wenn sie nicht aus einer Hausgemeinschaft kommen. Entsprechend sollten die Feiern in größeren Räumen oder im Freien stattfinden. Alternativ sind kleinere Gruppen zu bilden und auf mehrere Feiern aufzuteilen. Die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe bzw. der jeweiligen Klassen müssen den Mindestabstand untereinander im Rahmen dieser Feiern nicht einhalten. Musik- und Theaterdarbietungen unterliegen den Regeln des Musik- und Theaterunterrichts.